

## Weitere Informationen zum Bodenseeschifferpatent

### Gebühren

Gebühren für Amtshandlungen nach der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung vom 10.12.2001 in der jeweils geltenden Fassung werden regulär nach der theoretischen Prüfung erhoben.

Gemäß § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) i.V.m. der Gebührenverordnung des Landratsamtes Konstanz, Anlage Gebührenverzeichnis Nr. 32.2.22.31 - 35 und Nr. 32.2.22.5 und 6 in der jeweils geltenden Fassung werden folgende Gebühren festgesetzt.

<b>Kategorie A</b>		<b>Kategorie D</b>		<b>Kategorie A + D</b>	
Mit praktischer Prüfung beim Landratsamt Konstanz	60,00 €	Mit praktischer Prüfung beim Landratsamt Konstanz	70,00 €	Mit beiden praktischen Prüfungen beim Landratsamt Konstanz	90,00 €
+ Gebühr für die Patentausstellung	12,00 €	+ Gebühr für die Patentausstellung	12,00 €	+ Gebühr für die Patentausstellung	12,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>72,00 €</b>	<b>Gesamt</b>	<b>82,00 €</b>	<b>Gesamt</b>	<b>102,00 €</b>
<b>Kategorie A bzw. D</b>		<b>Kategorie A + D</b>		<b>Sonstiges</b>	
(Ergänzungsprüfung zu einem Sportbootführerschein o.ä.)	40,00 €	(Ergänzungsprüfung zu einem Sportbootführerschein o.ä.)	40,00 €	Hochrheinprüfung	60,00 €
+ Befreiung von der praktischen Prüfung durch Vorlage eines Sportbootführerscheines o. ä.	12,00 €	+ Befreiung von der praktischen Prüfung durch Vorlage eines Sportbootführerscheines o. ä.	12,00 €	Erweiterung auf Kategorie A	40,00 €
		+ Befreiung von der praktischen Prüfung durch Vorlage eines Sportbootführerscheines o. ä.	12,00 €	Kategorie D	50,00 €
+ Gebühr für die Patentausstellung	12,00 €	+ Gebühr für die Patentausstellung	12,00 €	Patenterweiterung oder -änderung	12,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>64,00 €</b>	<b>Gesamt</b>	<b>76,00 €</b>	Wiederholungsprüfung	40,00 €
				Patentausstellung	12,00 €
				Unentschuldigtes Fernbleiben von der Prüfung	20,00 €
				Zusatzprüfung Navigation	25,00 €
				Bescheinigung über die abgelegte Zusatzprüfung Navigation	15,00 €

Die Gebühr für die gesamte Prüfung (Theorie und Praxis) wird nach der theoretischen Prüfung in Rechnung gestellt. Sollten noch weitere Gebühren anfallen, welche nach der theoretischen Prüfung nicht absehbar sind, wird ein erneuter Gebührenbescheid erhoben.